

23.04.1993

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1951  
des Abgeordneten Rudolf Wickel F.D.P.  
Drucksache 11/5242

### Verfolgung von "Raubgräbern"

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1951 vom 12. März 1993:

Presseveröffentlichungen aus dem Jahr 1992 (z.B. zu den Grabungen in Brühl-Pingsdorf, Köln-Heumarkt, Frechen) und Fernsehsendungen dazu haben gezeigt, daß die "Raubgräberei" eine empfindliche und nicht zu vertretende Beeinträchtigung der Forschung im Rahmen der Archäologie darstellt. Einerseits werden unersetzliche Funde gestohlen und dem Antiquitätenmarkt zugeführt, andererseits aber auch intakte Untersuchungsbereiche zerstört. Es ist daher dringend notwendig, gegen solche "Raubgräberei" vorzugehen.

Wenn gesetzliche Vorschriften nicht ausreichen, müssen neue Bestimmungen vorgelegt werden. Es ist untragbar, wenn derartige Kriminalitäten unter dem Oberbegriff "Ordnungswidrigkeiten" laufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, in welchen Fällen durch "Raubgräber" archäologische Fundstellen zerstört bzw. Funde unerlaubt entfernt wurden?
2. In welcher Weise werden "Raubgräber" strafrechtlich verfolgt?
3. Trifft es zu, daß in erster Linie nur ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die "Raubgräberei" in Zukunft besser zu verhindern?

Datum des Originals: 21.04.1993/Ausgegeben: 26.04.1993

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 10 11-43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Antwort des Justizministeriums vom 21. April 1993 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr:

Der Landesregierung ist das in der Anfrage bezeichnete Problem bekannt. In zunehmendem Maße werden Bodendenkmäler und archäologische Fundplätze unter Mißachtung der gesetzlichen Erlaubnispflicht aufgespürt, ausgegraben und zerstört. Werden diese archäologischen Urkunden und Spuren aus ihrem Zusammenhang gerissen, kann sich die historische Aussage bis zur Wertlosigkeit verringern. Nachforschungen nach Bodendenkmälern, insbesondere Grabungen, gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedürfen deshalb der Erlaubnis durch die Obere Denkmalbehörde.

Die gesetzwidrige Schatzsuche ist ein bundesweites Problem. Als Täter treten nicht nur Hobby-Archäologen, die ihre Sammlung bereichern oder ihren Beitrag zur Erforschung der Heimatgeschichte leisten möchten, sondern zunehmend kommerziell orientierte Gruppen auf, die zum Teil hochspezialisierte technische Geräte, beispielsweise elektromagnetische Sonden, Metalldetektoren, Erdradar usw. einsetzen.

#### Zur Frage 1

Der Landesregierung sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen "Raubgräber" mit ihren unerlaubten Handlungen archäologische Urkunden für immer zerstört haben. Die Schwerpunkte dieser gesetzwidrigen Schatzsuche liegen in der Nordeifel, der Zülpicher Börde und dem Rheinischen Braunkohlenabbaugebiet sowie in den Städten Köln, Bonn, Brühl, Frechen und Xanten. Auch die Wallburgen und Grabhügel in Westfalen und Lippe sind stark gefährdet. Die genauen Fallzahlen sind nicht bekannt. Beispielhaft seien folgende Fälle erwähnt:

Am Kippfuß des Braunkohlentagebaus Hambach hat ein Raubgräber mit einem Suchgerät aufgefundene römische Münzen ausgegraben und mitgenommen, ohne im Besitz einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 13 DSchG zu sein. Diese Ordnungswidrigkeit wurde mit einer Geldbuße in Höhe von 800 DM geahndet. Kölner Raubgräber, die in eine Baugrube gestiegen und mittelalterliche Gefäße widerrechtlich an sich genommen hatten, erhielten ein Bußgeld von 150 DM. In Xanten wurde ein Raubgräber beim Graben nach Bodendenkmälern entdeckt. Ihm wurde eine Geldbuße in Höhe von 50 DM auferlegt. In Vettweiß-Froitzheim wird ein bedeutender römischer Fundplatz seit Jahren von Raubgräbern geplündert, ohne daß sie bisher gefaßt werden konnten. In Porta-Westfalica-Costedt wurden römerzeitliche Graburnen aus einer laufenden Grabung des Westfälischen Amtes für Bodendenkmalpflege entwendet; die Täter wurden nicht gefaßt. Auch die "Hünenburg" bei Borchten-Gellinghausen wurde wiederholt von "Raubgräbern" angegraben und durchwühlt.

Die Staatsanwaltschaft Köln führt zur Zeit zwei Ermittlungsverfahren gegen mehrere Personen, die gemeinschaftlich tätig geworden sein sollen. In einem Fall ist bereits Anklage erhoben worden; in einem anderen Fall, in dem die sichergestellten Funde vermutlich aus Grabfeldern in Brühl-Pingsdorf, Köln, Frechen und Siegburg stammen, sind noch weitere Ermittlungen erforderlich.

#### Zu den Fragen 2 und 3

Die Verfolgung und Ahndung von Raubgräbern richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Gemäß § 41 DSchG können Verstöße mit Geldbußen bis 1 000 000 DM geahndet werden. Zuständig sind die Unteren Denkmalbehörden.

Gegebenenfalls kommen auch strafrechtliche Sanktionen in Betracht, zum Beispiel wegen

- Diebstahl (§ 242 StGB), wenn der Täter einen bereits entdeckten und in Besitz genommenen "Schatz", der lediglich noch nicht geborgen war, ganz oder teilweise in Zueignungsabsicht an sich nimmt,
- Unterschlagung (§ 246 StGB), wenn der Täter seinen Zueignungswillen (unter Ausschluß des Miteigentümers) durch einen nach außen manifestierten Unterschlagungsakt, namentlich durch entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, verwirklicht,
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn durch das Graben eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird (darunter ist nicht der im Boden liegende "Schatz" zu verstehen),
- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB), wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst und der Wissenschaft - hierzu können auch Bodendenkmäler gehören - beschädigt oder zerstört werden,
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) in den Fällen, in denen der Täter widerrechtlich in ein "befriedetes Besitztum" eindringt,
- Störung der Totenruhe (§ 168 StGB), wenn eine Beisetzungstätte zerstört oder beschädigt wird.

#### Zur Frage 4

Die Landesregierung setzt in erster Linie auf das Verantwortungsbewußtsein und die Einsichtsfähigkeit der Bürger. Durch Veröffentlichungen wird die Bedeutung der archäologischen Urkunden bewußt gemacht mit dem Ziel, daß Grundstückseigentümer und verantwortlich Handelnde jegliche unerlaubte Schatzsuche unterbinden. Eine abschreckende Wirkung sieht die Landesregierung in der konsequenten Anwendung der bestehenden Bußgeld- und Strafbestimmungen.

Darüber hinaus sollen Behördenvertreter und Richter in Fortbildungsveranstaltungen nicht mehr als bisher mit der Materie vertraut gemacht und sensibilisiert werden. Angemessene Geldbußen und gegebenenfalls Strafen sind geeignet, dem Eindruck zu begegnen, "Raubgräberei" sei ein Kavaliersdelikt.

Die bundesweiten Bemühungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz sowie des Verbandes der Landesarchäologen, der gesetzwidrigen Schatzsuche entgegenzuwirken, werden von der Landesregierung nachhaltig unterstützt.

Die archäologischen Museen des Landes sind gehalten, die Herkunft des ihnen angebotenen Sammelgutes zu prüfen, damit kein Kulturgut aus Raubgrabungen in ihre Sammlungen gelangt.